

Name:

Aktion Partei für Tierschutz

Kurzbezeichnung:

TIERSCHUTZ hier!

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Kowitzberg 12a
23570 Lübeck
z.H. Herrn Rudolf Görg**

Telefon:

0151 61854404

Telefax:

-

E-Mail:

info@tierschutz-hier.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 06.02.2026)

Name:

Kurzbezeichnung:

Zusatzbezeichnung:

**Aktion Partei für Tierschutz
TIERSCHUTZ hier!**

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:	Thomas Schwarz
Stellv. Vorsitzender:	Heiko Hoffmann
Schatzmeister:	Ben Hammouda Touaibia
Schriftführerin:	Jessica Westerteicher

Landesverbände:

Berlin:

Vorsitzender:	Thomas Bretschneider
Stellv. Vorsitzender:	Frank Wussow
Schatzmeister:	Robert Bretschneider

Hamburg:

Vorsitzende:	Maïke Drewes
Stellv. Vorsitzende:	Nadine Stonus
Schatzmeister:	Andre Prengel

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzende:	Cornelia Keisel
Stellv. Vorsitzende:	Jessica Westerteicher
Schriftführer:	Heiko Hoffmann

Sachsen:

Vorsitzender:	Uwe Werner
Stellv. Vorsitzende:	Katrin Brandenburg
Schatzmeister:	Marco Schubert

Thüringen:

Vorsitzender:	Daniel Riedel
Stellv. Vorsitzende:	Ramona Hildebrandt
Schatzmeister:	Ephraim Hildebrandt

Satzung der Partei:

Aktion Partei für Tierschutz, Kurzform: TIERSCHUTZ hier!

Beschlossen auf dem Bundesparteitag am 28.02.2017 – incl. der beschlossenen Änderungen auf den Bundesparteitagen am 21.01.2018, 03.04.2018, 29.01.2019, 02.07.2019, 06.08.2019, 07.01.2020, 31.08.2024, 06.02.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

I. Grundlagen

§1 – Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei TIERSCHUTZ hier! ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt die Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen, freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

2. Die Partei TIERSCHUTZ hier! den Namen:

Aktion Partei für Tierschutz

3. Die offizielle Kurzbezeichnung für die Bundespartei lautet: TIERSCHUTZ hier!

Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen den Namen Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! mit dem Namenszusatz der jeweiligen Region.

Beispiel: „Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! Kreisverband Mettmann“

4. Sitz der Partei ist: Kowitzberg 12a, 23570 Lübeck.

5. Tätigkeitsgebiet der Partei ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§2 - Aufgaben und Ziele

1. TIERSCHUTZ hier! - ist eine Partei auf Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie sieht sich verpflichtet, die im Parteiprogramm festgelegten Ziele mit demokratischen Mitteln und im Sinne des Grundgesetzes zu verwirklichen.

2. Die Partei wirkt an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit. Sie nimmt mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen in Bund und Ländern sowie gegebenenfalls in Kommunen teil.

II. Mitgliedschaft

§3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihre Grundsätze und Ziele anerkennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, kann aufgenommen werden, wenn er
 - 1.) nachweisbar seit mindestens zwei Jahren seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und
 - 2.) diese Aufnahme nicht dazu führt, dass die Partei ihrer Parteieigenschaft gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 1 PartG verliert.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei TIERSCHUTZ hier! und bei einer anderen Partei oder Wählerversammlung ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer anderen Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei TIERSCHUTZ hier! widerspricht, ist nicht zulässig.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch beim Bundesvorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand, der diese Befugnis an die Landesvorsitzenden delegieren kann. Sofern die jeweilige Landessatzung dies vorsieht, ist es den Landesvorständen freigestellt, jene Befugnis wiederum an Untergliederungen zu delegieren.
3. Jedes Mitglied wird grundsätzlich in dem niedrigsten vorhandenen Gebietsverband geführt. Das Mitglied kann wählen, ob es sich hierbei um den Gebietsverband seines Wohnsitzes oder seiner Betriebsstätte handelt. Sollte am Wohnsitz des Mitglieds noch kein Gebietsverband bestehen, wird er solange in einer bestehenden Gebietsvereinigung geführt, bis ein eigener am Wohnsitz des Mitglieds gegründet wurde. Die Landesvorstände werden hierüber vom Bundesvorstand informiert.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei TIERSCHUTZ hier! besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet werden.
5. Die Gesamtmitgliederliste wird zentral beim Bundesvorstand verwaltet. Die Landesverbände führen eigene Mitgliederlisten, die sie dem Bundesvorstand in regelmäßigen Abständen zum Abgleich zukommen lassen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt

c. Ausschuss gemäß §8

2. Der Austritt aus der Partei TIERSCHUTZ hier! ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Mitglied zuständigen Landesverband. Der Landesverband informiert hierüber den Bundesvorstand. Sollte ein Landesverband nicht bestehen, ist die Austrittserklärung direkt an den Bundesvorstand zu richten.

3. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Partei, insbesondere durch Teilnahme an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsgemäßen Bestimmungen aktiv mitzuwirken und hierbei seine Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte auszuüben.

2. Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

3. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und ihrer Gebietsverbände gewählt werden.

4. Mitglieder sollen innerhalb der Parteiorganisation nicht mehr als drei Vorstandsämter bekleiden.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten
- b. Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen der Partei schädigen
- c. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen
- d. Änderungen seiner Mitgliedsdaten (Anschrift, Kontaktinformationen) unverzüglich dem zuständigen Landesvorstand mitzuteilen

2. Jedes Mitglied hat den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§8 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Enthebung von einem Parteiamt
- d. Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 2

2. Die Maßnahmen nach den Buchstaben a und b können auf Antrag eines Landesvorstandes, sollte ein solcher nicht bestehen, unmittelbar durch den Bundesvorstand gegen jedes Parteimitglied verhängt werden. Über die Maßnahmen nach den Buchstaben c und d entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtordnung.

3. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

III. Gliederung und Organisation

§9 Gliederung

1. Die Partei baut ihre gebietliche Gliederung so weit aus, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei im Sinne des §7 des Parteiengesetzes möglich ist.

2. Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.

3. Soweit Absatz 1 dies erfordert, haben die Landesverbände in ihren Landessatzungen Bezirks- Kreis- und Ortsverbände zu bilden, soweit die entsprechenden Gebietskörperschaften in dem betreffenden Bundesland bestehen und in deren Gebiet Parteimitglieder wohnen. Die Grenzen dieser Verbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der betreffenden Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

§10 Aufgaben und Pflichten der Gliederungen

1. Die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

2. Verletzen Landesverbände, ihre Untergliederungen oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die betroffenen Gebietsverbände bzw. Organe

zur Einhaltung ihrer Pflichten aufzufordern. Er kann Ordnungsmaßnahmen gemäß §22 verhängen.

3. Die Landesverbände sind verpflichtet, den Bundesvorstand anzurufen, bevor sie im Rahmen von Landtagswahlen in Wahlabreden oder gegebenenfalls Koalitionsverhandlungen mit anderen Parteien eintreten. Auf kommunaler Ebene können die Untergliederungen der Landesverbände hingegen frei entscheiden.

IV. Organe der Bundespartei und ihre Untergliederungen

§11 Organe

- 1.** Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.
- 2.** Die Landesverbände verfügen über Vorstände und Landesparteitage. Sie können durch Landessatzung weitere der Willensbildung dienenden Organe bilden.
- 3.** Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§12 Der Bundesparteitag

- 1.** Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei TIERSCHUTZ hier!. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einzuberufen.
- 2.** Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- 3.** Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Sollte es zu einer Verlegung kommen, muss in gleicher Weise verfahren werden, hier jedoch unter Wahrung einer Frist von einer Woche. Die Einberufung auf elektronischem Wege (E-Mail) ist zulässig. Sollte von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt sein, wird dieses auf postalischem Wege geladen.
- 4.** Ein außerordentlicher Parteitag muss einberufen werden, wenn es das Parteiinteresse erfordert. Das ist der Fall, wenn drei Landesverbände die Einberufung schriftlich beantragen oder der Bundesvorstand hierüber einen Beschluss fasst. Bei der Einberufung ist entsprechend Absatz 3 zu verfahren, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- 5.** Der Bundesvorsitzende eröffnet den Parteitag und initiiert die Wahl des Parteitagsgremiums. Das Parteitagsgremium besteht aus fünf Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.

§13 Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht

- 1.** Jedes Mitglied kann an einem Bundesparteitag teilnehmen und hat Rede- und Stimmrecht.

§14 Anträge zum Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag entscheidet nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge.
2. Antragsberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder
 - b. der Bundesvorstand
 - c. jeder Landesparteitag
 - d. jeder Landesvorstand
 - e. jede Mitgliederversammlung nachgeordneter Gebietsverbände, sofern vorhanden
3. Anträge müssen spätestens drei Wochen – im Falle eines außerordentlichen Parteitages eine Woche – vor Beginn des Bundesparteitages bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Die Einreichung kann auf postalischem oder elektronischem Wege erfolgen.
4. Initiativanträge können von mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten gemeinsam gestellt werden. Abwahanträge gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, Änderung der Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und des Parteiprogramms sowie Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§15 Aufgaben des Bundesparteitages

1. Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
2. Der Bundesparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Parteitagsgremiums
 - b. Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits-, Rechenschafts-, und Rechnungsprüfungsberichte der Rechnungsprüfer bzw. des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c. Wahl und Abwahl des Bundesvorstandes
 - d. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - e. Wahl von Kandidaten zu Bundestagswahlen und Europawahlen nach näherer Maßgabe des Bundeswahlgesetzes (§21 Absatz 1 i.V.m. §27 Absatz 5 Bundeswahlgesetz) bzw. des Europawahlgesetzes (§10 Europawahlgesetz)
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Bundesvorstandes
 - g. Beschlussfassung über bundespolitische Ausrichtung, Leitsätze und Programm der Partei TIERSCHUTZ hier!
 - h. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung
 - i. Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung sowie Schiedsgerichtsordnung

- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k. Beschlussfassung über die Auflösung

§16 Beschlussfassung des Bundesparteitages

1. Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde. Dies wird durch den Bundesvorsitzenden überprüft und festgestellt.
2. Der Bundesparteitag fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse des Bundesparteitages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Parteitagsgremium zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst detailliert den Verlauf und den Inhalt des Bundesparteitages wiedergeben.

§17 Der Bundesvorstand

1. Die Leitung der Partei TIERSCHUTZ hier! obliegt dem Bundesvorstand, dieser besteht aus mindestens:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertretender Vorsitzender
- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer
- e. und bis zu zwei Beisitzer

Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

2. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister während der Amtsperiode aus, ist unverzüglich ein Parteitag zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

3. Der Bundesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG §2, Satz 3) nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

§18 Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand leitet die Bundesvereinigung und führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitag
 - b. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Partei TIERSCHUTZ hier! auf den Parteitag
 - c. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Entwurf eines Haushaltsplanes sowie deren Vorlage an den Bundesparteitag
 - d. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten politischen Programms
 - e. die Vorbereitung und Vorstellung von Kandidaten zu Bundestagswahlen
 - f. die Koordination der politischen Sach- und Öffentlichkeitsarbeit
 - g. die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden
 - h. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß §8 Absätze 1 und 3 sowie §22 Absatz 3
 - i. Einleitung der Gründung von weiteren Landesvereinigungen
 - j. Aufnahme von Mitgliedern, sofern diese Aufgabe nicht den Landesvorständen delegiert wurde
 - k. die laufende Geschäftsführung
 - l. die Führung der Gesamtmitgliederliste
2. Der Bundesvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes vertreten die Bundespartei nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches
3. Für die Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.

V. Wahlen und Kandidatenaufstellung

§19 Wahlen

1. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr vom Bundesparteitag gewählt.
2. Die Wahlen des Parteitagsgremiums, des Bundesvorstandes und der Kandidaten zu Bundestagswahlen sind geheim.
3. Der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die sonstigen Personalwahlen (Beisitzer, Mitglieder des Parteitagsgremiums, Kassenprüfer und Kandidaten zu Bundestagswahlen) erfolgen in einem Wahlgang.
4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Soweit die Landessatzungen keine

abweichende Regelung vorsehen, gilt dies auch für die Landesverbände und deren Untergliederungen.

§20 Kandidatenaufstellung

1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zum Bundestag gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bundessatzung und die Satzungen der zuständigen Gebietsvereinigungen.

2. An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Eine ausreichende Vorstellung der Bewerber ist vorzunehmen.

VI. Urabstimmung

§21 Urabstimmung

1. Zur Klärung von politischen und organisatorischen Sachfragen kann unter sämtlichen Mitgliedern der Partei TIERSCHUTZ hier! eine Urabstimmung durchgeführt werden, sofern diese nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für die nach den gesetzlichen Vorschriften dem Parteitag zugewiesenen Beschlussfassungen. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Die Antwortmöglichkeiten müssen alternativ formuliert sein und auch eine grundsätzliche Ablehnung ermöglichen.

2. Urabstimmungen werden durchgeführt:

- a. auf Beschluss des Bundesparteitages
- b. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder
- c. im Falle des §27

3. Der Bundesvorstand hat die abzustimmende Fragestellung im Internet zu veröffentlichen oder den Mitgliedern auf elektronischem Wege mitzuteilen. Im Anschluss hat er die Stimmzettel per Post zu versenden. Hierbei ist eine Rücklaufzeit von einem Monat zu beachten.

4. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Bundessatzung oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit erforderlich macht.

VII: Maßnahmen gegen Gebietsvereinigungen, Schiedsgerichtbarkeit

§22 Maßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

1. Gegen Gebietsvereinigungen oder Organe der Partei TIERSCHUTZ hier! können Ordnungsmaßnahmen erfolgen, wenn diese gegen Satzungsbestimmungen oder Parteigrundsätze in grober Weise verstoßen oder Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführen.

2. Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen ist der Bundesvorstand zuständig, sollte sich die Maßnahme gegen eine Untergliederung eines Landesverbandes richten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.

3. Folgende Maßnahmen können verhängt werden:

a. Verwarnung, gegebenenfalls mit der Anordnung, innerhalb einer genannten Frist eine bestimmte Maßnahme durchzuführen

b. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei TIERSCHUTZ hier! auch:

b1. die Auflösung oder der Ausschluss von Gebietsverbänden – und

b2. die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von Vorständen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes oder des Mitglieds, die schnellstmöglich zu erfolgen hat, kann Parteimitgliedern die kommissarische Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben übertragen werden.

4. Die Maßnahmen nach den Buchstaben a und b bedürfen der Bestätigung durch den nächsten stattfindenden Bundesparteitag. Wird die Bestätigung verweigert, treten die Maßnahmen außer Kraft.

5. Gegen Maßnahmen nach Absatz 3 kann die betroffene Gebietsvereinigung bzw. das Organ das Bundesschiedsgericht anrufen.

§23 Schiedsgericht und schiedsgerichtliches Verfahren

1. Bei den Landesverbänden sind Landesschiedsgerichte zu bilden. Die Berufung an das Bundesschiedsgericht wird gewährleistet. Die Aufgaben der Schiedsgerichte sind:

a. die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder von Gebietsvereinigungen untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern, soweit dadurch das Parteiengesetz berührt wird.

b. die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung bzw. der Landessatzungen.

2. Die Entscheidung der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen zuzustellen.

3. Näheres über die Durchführung von Schiedsverfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

VIII. Finanzen

§24 Finanzen

1. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanz und Beitragsordnung.

2. Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Für diese Rechenschaftslegung gelten die Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes.
3. Die Rechenschaftsunterlagen sind den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese erstellen bis zum 15. April eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Rechenschaftslegung des Vorjahres.
4. Die Landesverbände und deren Untergliederungen sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung selbst verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und dem vom Parteitag gewählten Schatzmeister unterzeichnet.
5. Die Rechenschaftsberichte und Prüfberichte der Landesverbände müssen bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres für das Vorjahr dem Bundesschatzmeister zugegangen sein.
6. Die Untergliederungen der Landesverbände übermitteln ihre Rechenschaftsberichte und die dazu gehörigen Prüfberichte jeweils bis zum 31. März in schriftlicher Form gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes an den jeweiligen Landesvorstand.
7. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird vom Bundesschatzmeister zusammengefügt und unterzeichnet. Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §29 bis 31 des Parteiengesetzes geprüft werden.
8. Der geprüfte Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu übersenden.
9. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Die Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung werden in die Beitrags- und Finanzordnung der Partei inkorporiert und sind in etwaigen Konfliktfällen vorrangig.

IX. Satzungsänderungen und Auflösung

§25 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen.
2. Einer Satzungsänderung geht ein Antrag zuvor, der mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht werden muss.

§26 Auflösung und Verschmelzung der Partei

1. Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei TIERSCHUTZ hier! entscheidet der Bundesparteitag mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder

Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Die Urabstimmung muss durch Briefwahl erfolgen, wobei eine Rücklaufzeit von einem Monat zu berücksichtigen ist, bis die Stimmen beim Bundesvorstand eingegangen sein müssen. Die Anzahl des Rücklaufes der abgegebenen Stimmen ist bindend.

2. Bei Auflösung der Partei TIERSCHUTZ hier! fällt das Parteivermögen an eine von dem Bundesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für soziale oder wissenschaftliche Zwecke. Sofern der Bundesparteitag nichts anderes bestimmt, sind der Bundesvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

X. Gründung von Landesvereinigungen

§27 Konstituierung neuer Landesvereinigungen

- 1.** Mitglieder aus Bundesländern, in denen noch kein Landesverband besteht, wirken auf die Gründung eines solchen hin. Sobald mindestens fünf Mitglieder in diesem Bundesland bestehen, kann der Bundesvorstand die Konstituierung einer Landesvereinigung einleiten.
- 2.** Vor der Gründung ist dem Bundesvorstand die Landessatzung zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Partei TIERSCHUTZ hier! vorzulegen.
- 3.** Organisation und Finanzierung der Konstituierung obliegen den gründungsbereiten Mitgliedern, ebenso die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Gründungsversammlung. Zur Gründungsversammlung ist ein Mitglied des Bundesvorstandes zu laden.

XI. Schlussbestimmungen

§28 Schlussbestimmungen

- 1.** Diese Satzung trifft mit dem Beschluss durch die Gründungsversammlung vom 28.02.2017 in Kraft, ergänzt durch die Änderungen von den Bundesparteitagen am 21.01.2018, 03.04.2018, 29.01.19, 02.07.2019, 06.08.2019, 07.01.2020, 31.08.2024, 08.11.2025. Ergänzungen oder Änderungen werden nach Maßgabe von §25 beschlossen.
- 2.** Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz oder den Wahlgesetzen, so gelten die Bestimmungen der Parteiengesetze und der Wahlgesetze.

Beitrags- und Gebührenordnung der Aktion Partei für Tierschutz: Kurzform TIERSCHUTZ hier!

Beschlossen auf dem Bundesparteitag am 28.02.2017 – incl. der beschlossenen Änderungen auf den Bundesparteitagen am 21.01.2018, 03.04.2018 und der Namensänderung vom Bundesparteitag 31.08.24 und 06.02.26

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Die Finanzpläne müssen den im Voraus geschätzten jährlichen Finanzbedarf erkennen lassen und einen jeweiligen Deckungsvorschlag geben.
2. Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
3. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

§ 2 Haushaltsplanung

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne liegen bei den Vorständen.
4. Die beschlossenen Haushaltspläne werden dem Bundes- bzw. den Landesparteitagen zur Kenntnis gegeben.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 Grundsätze

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
2. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

1. Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften zu entrichtende Geldleistungen.
3. Mandatsträgerbeiträge sind Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet.
4. Zu den Spenden gehören alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Hierzu zählen:
 - a. Sonderleistungen
 - b. Sammlungen
 - c. Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

1. Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder eine seiner Gliederungen sind Spenden.
2. Spenden können als Geld- oder Sachspende sowie durch Verzicht auf eine vertragliche Forderung geleistet werden.

§ 6 Entgegennahme und Verteilung von Spenden

1. Zur Entgegennahme von Spenden sind der Bundesverband und die Landesverbände berechtigt. Vorgenannte Berechtigung kommt den Untergliederungen der Landesverbände dann zu, wenn sie durch die entsprechende Landessatzung hierzu ermächtigt sind.

2. Eine Spende gilt als von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich des Bundesschatzmeisters oder des jeweiligen Landesschatzmeisters gelangt ist.
3. Ist eine Spende von einem Mitglied empfangen worden, ist es verpflichtet, diese unverzüglich an den Bundesschatzmeister oder den für das Mitglied zuständigen Landesschatzmeister weiterzuleiten.
4. Die Spenden gehen an den tatsächlichen Empfänger. Ist der tatsächliche Empfänger eine Gebietsvereinigung, die durch übergeordnete Landessatzung nicht zur Entgegennahme berechtigt ist, geht die Spende an den übergeordneten Landesverband. Hat der Spender einen anderen als Empfänger genannt, so ist der Spendenbetrag umgehend an diesen weiterzuleiten.

§ 7 Unzulässige Parteispenden

Spenden, die nach § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder – in rechtlich nicht unmittelbar zu klärenden Fällen – unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

III. Mitgliedsbeiträge

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Einzelne Mitglieder können vom Vorstand, nach eigenem Ermessen, vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt:
 - a) 12,- EUR jährlich (Regelbeitrag)
3. Eine Änderung der dem Beitragssatz zugrundeliegenden persönlichen Verhältnisse sind dem Bundesvorstand zur Anpassung der Beitragshöhe unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.
4. Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Mitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen.

5. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Sollte eine halbjährliche Zahlungsweise vereinbart worden sein, tritt die Fälligkeit jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres ein. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen.

§ 9 Erhebung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden zentral vom Bundesvorstand erhoben, auch für die Gebietsverbände.

§ 10 Aufteilung der Beitragsanteile

1. Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu 50 Prozent dem Bundesverband und zu 50 Prozent den Landesverbänden zu.
2. Die Landesverbände leiten die Hälfte der eingegangenen Beiträge an ihre Untergliederungen weiter.
3. Der Bundesschatzmeister fertigt zu den Stichtagen 15. Januar und 15. Juli Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach Landes- und nachgeordneten Gebietsverbänden. Er leitet die Aufstellungen unverzüglich an die jeweiligen Gebietsverbände weiter und veranlasst daraufhin die Weiterleitung der Beitragsanteile an die Landesverbände.
4. Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Gebietsverbände gezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an den Bundesverband weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Gebietsverbänden nicht unter „Mitgliedsbeiträge“ gebucht werden, sondern als „Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband“.

§ 11 Mandatsträgerbeiträge

1. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen sollen Mandatsträger einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag an den jeweils zuständigen Landesverband entrichten.
2. Höhe und nähere Modalitäten handeln die Mandatsträger mit den jeweiligen Landesschatzmeistern bei Beginn ihrer Amtsperiode aus.
3. Die Mandatsträgerbeiträge sind in der Buchführung gesondert zu erfassen.

§ 12 Verletzung der Beitragspflicht

1. Ein Mitglied befindet sich mit seiner Beitragspflicht in Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
2. Befindet sich ein Mitglied mehr als zwei Monate in Verzug, ist es schriftlich zu mahnen. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen. Unterbleibt die Zahlung weiterhin, ist eine zweite Mahnung auszusprechen und die Mitgliedschaft kommt zum Ruhen.
3. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird dies als Austrittserklärung gewertet. Das Mitgliedsverhältnis wird sodann aufgelöst.

§ 13 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Landesparteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen, die mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung überstimmen müssen.

IV. Aufwandsentschädigungen

§ 14 Aufwandsentschädigungen

1. Den Parteimitgliedern können auf Antrag Kosten erstattet werden, die entstanden sind, infolge:
 - a. der Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Vorstandsämter oder Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht) oder
 - b. der Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen oder
 - c. der Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat).
2. Zuständig für die Aufwandsentschädigung ist der jeweils Auftrag gebende Verband.
3. Der Vorstand jeder Untergliederung kann seinen Vorstandsmitgliedern auch pauschal Kosten für die Anschaffung von Computern, die in nicht nur unerheblichem Maße für

die Parteiarbeit genutzt werden, und von privaten Telefonaten in Höhe von 50 Prozent (für Computer) bzw. 20 Prozent (für Telefonkosten) erstatten.

V. Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich

§ 15 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

1. Der Bundesvorstand, die Landesverbände und deren Untergliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
2. Der Bundesschatzmeister legt dem Bundesvorstand jährlich den Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor. Der Bundesvorstand beschließt über diesen Rechenschaftsbericht. Er legt hierdurch wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Rechenschaft über die Verwendung und Herkunft der Mittel sowie des Vermögens der Partei zum Ende des Rechnungsjahres ab.
3. Der Rechenschaftsbericht muss den Vorgaben des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechen und wird vom Bundesschatzmeister unterzeichnet.
4. In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen.
5. Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer dem Bundesparteitag vor.
6. Die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Sie leiten ihre Rechenschaftsberichte jeweils zum Stichtag 31. Juli des Folgejahres an den Bundesvorstand weiter, der sie in dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei bis zum Stichtag 30. August des Folgejahres zusammenfasst.
7. Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§ 16 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich nach § 22 des Parteiengesetzes.

§ 17 Prüfungswesen

1. Der Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Kassenprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
2. Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 und §§ 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
3. Den Kassenprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Die Kassenprüfer haben ein Auskunftsrecht gegenüber den Schatzmeistern der jeweiligen Gliederung.
4. Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Rechte der Schatzmeister

1. Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. § 18 Absatz 2 der Bundessatzung bleibt hierdurch unberührt.
2. Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 19 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Untergliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihre Untergliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Gliederungen der *Aktion Partei für Tierschutz – Kurzform: TIERSCHUTZ* hier!. Sie geht allen nachrangigen Finanz- und Beitragsordnungen vor.
2. Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Gründungsversammlung vom 28.02.2017 in Kraft, ergänzt durch die Änderungen auf dem Bundesparteitag am 28.02.2017 – incl. der beschlossenen Änderungen auf den Bundesparteitagen am 21.01.2018, 03.04.2018, 29.01.2019, 02.07.2019, 06.08.2019, 07.01.2020, 31.08.2024, 08.11.2025
3. Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz oder den Wahlgesetzen, so gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze.

Schiedsgerichtsordnung der

Aktion Partei für Tierschutz – Kurzform: TIERSCHUTZ hier!

Beschlossen auf dem Bundesparteitag am 28.02.2017 – incl. der beschlossenen Änderungen auf den Bundesparteitagen am 21.01.2018 und 03.04.2018 und der Namensänderung der Partei vom 31.08.2024 und 06.02.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der TIERSCHUTZ hier! sind Schiedsgerichte im Sinne des § 14 des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der TIERSCHUTZ hier! und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind

a) die Landesschiedsgerichte und b) das Bundesschiedsgericht.

§ 3 Schiedsrichter

1. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
3. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

4. Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
5. Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen der Besorgnis der Befangenheit gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 4 Besetzung der Bundes- bzw. Landesschiedsgerichte

1. Das Bundes- bzw. die Landesschiedsgerichte bestehen jeweils aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Sie werden vom Bundes- bzw. Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
2. Der Präsident sollte die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes besitzen oder zumindest juristische Vorkenntnisse haben.

§ 5 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten des Bundes- bzw. Landesschiedsgerichts obliegt die jeweilige Geschäftsleitung, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper des Bundes- bzw. Landesschiedsgerichts

Das Bundes- bzw. Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 7 Geschäftsstelle

1. Geschäftsstelle des Bundes- bzw. Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Bundes- bzw. jeweiligen Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.
2. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die jeweilige Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts

herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.

3. Alle Vorgänge insbesondere Verhandlungen und Akten des Bundes- bzw. jeweiligen Landesschiedsgerichts sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
4. Der jeweils zuständige Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Landesverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1.

§ 8 Bundesschiedsgericht

1. Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
2. Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
3. Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.
4. Die Regelungen über das Bundesschiedsgericht gelten für das Landesschiedsgericht entsprechend.
5. Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.

§ 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

1. Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über:
 - a. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 - b. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
 - c. sonstige Streitigkeiten

- i. des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - ii. unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 - d. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 - e. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
2. § 4 Absatz 3 Satz 3 der Bundessatzung gilt auch für die Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Absatz 1 Buchstabe e Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 Antragsrecht

1. Antragsberechtigt in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind:

- a. der Bundesvorstand,
 - b. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.
2. Antragsberechtigt in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind:
- a. der Bundesvorstand,
 - b. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
 - c. in allen übrigen Verfahren:
 - i. der Bundesvorstand, ii. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist, iii. jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 13 Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte sind:
- a. Antragsteller,
 - b. Antragsgegner,
 - c. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

2. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
3. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 Einleitung des Verfahrens

1. Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
2. Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.
3. Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Ansehen des Falles abweichend festgesetzt werden.
4. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
5. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt.

§ 17 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 Schriftsätze

1. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden.
2. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 Weiteres Verfahren

1. Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatte.
2. Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 Verfahrensentscheidung

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
2. Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

3. Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
4. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
5. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
6. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
7. Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
8. Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 22 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 23 Einstweilige Anordnungen

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
2. Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 24 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 25 Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Kosten

1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
2. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.
2. Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Gründungsversammlung vom 28.02.2017, ergänzt durch die Änderungen von den Bundesparteitagen am 21.01.2018 und der Namensänderung der Partei vom 31.08.24 und 08.11.25 in Kraft.

Programm

Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier!

beschlossen auf dem Gründungsparteitag am 28.02.2017.

Bis zum 21.01.2018 unter dem Namen: Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZliste. Ab dem 31.08.2024

unter dem Namen: Partei für Tierschutz – T I E R S C H U T Z. Ab dem ab dem 06.02.2026 wieder unter dem Namen Aktion Partei für Tierschutz - TIERSCHUTZ hier!

10-Punkte Grundsatzprogramm

PRÄAMBEL

Tierschutz ist eine humanitäre Verpflichtung. Bereits in frühen Kulturen der Menschheit wurden Tiere verehrt. In der Antike finden sich erste Ansätze von Tierschutz und Vegetarismus. Im Tierschutz der Neuzeit hingegen steht die Profitmaximierung im Vordergrund.

Tiere werden nach Effizienzkriterien gezüchtet und vermehrt. Das gesetzliche Regelwerk dafür ist das Tierschutzgesetz. Tiere sind der Gewalt des Menschen, den gesetzlichen Regelungen und Normen nach, weitgehend schutzlos ausgeliefert.

Tierschutz gilt als Staatsziel und ist im Grundgesetz verankert. Die Partei für Tierschutz – T I E R S C H U T Z fordert eine einschneidende Verschärfung des Tierschutzgesetzes. Tiere werden im Resultat als Träger elementarer Rechte vor bis dato noch legitimer Gewalt, erheblichen Leiden und skrupelloser Ausbeutung durch Menschen geschützt. Eine Verschärfung dieses Schutzstatus kann über legale Vertreter künftig eingeklagt werden. Tierquälerei werden nach aller Härte des Gesetzes bestraft und Tierquälerei konsequenter als je zuvor verfolgt.

Niemand hat das Recht, Tieren absichtlich Schmerzen, Leiden oder Qualen zuzufügen.

1) Das Tierschutzgesetz wird dahingehend verschärft, dass Tieren ein legaler Schutzstatus verliehen wird, der von legitimen Vertretern eingeklagt werden kann. Tiere sind künftig als Rechtssubjekte einem besonderen Schutzstatus unterstellt. Wer Tiere quält, wird nach aller Maßgabe des Gesetzes verfolgt und bestraft. Der sexuelle Kontakt mit Tieren ist unter Strafe zu stellen.

2) Wir fordern die gesetzliche Verankerung, Ausbildung und Weiterbildung einer staatlichen Tierschutzpolizei. Diese ist ihren umfänglichen Aufgaben und Funktionen entsprechend personell und finanziell qualifiziert auszustatten. Diese künftige Tierschutzpolizei gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren.

3) Tierversuche sind zu verbieten. Zuwiderhandlungen zu verfolgen und zu bestrafen. Die Freiheit von Forschung und Wissenschaft endet dort, wo Tiere und Menschen den Zwängen des Systems ausgeliefert sind. Als Antrieb wirken menschliche Neugier und krankhafter Ehrgeiz mit seinen bekannten Auswüchsen, die Verpflichtung wissenschaftlichen Personals bestimmter Statusgruppen Daten und Befunde zu publizieren, verpflichtende Tests und Übungen in der Ausbildung und Weiterbildung des akademischen Nachwuchses, sowie die Auftragsforschung an Hochschulen im Interesse der Industrie und des Militärs. Tiere und Menschen sind vor den unabsehbaren Folgen zu schützen. Tierversuche führen nicht zu einer effizienten Forschungsleistung. Die Entwicklung von wirksamen Medikamenten wird durch Tierversuche eher behindert als vorangebracht. Wir fordern eine zukunftsfähige Forschung, die auf herausragende personelle, methodische und technische Ressourcen zurückgreifen kann. Deutschland soll innerhalb der nächsten 15-20 Jahre zum weltweiten Spitzentechnologiezentrum @erversuchsfreier Medizin und Forschung emporsteigen.

4) Nahrungsmittel sind Lebensmittel. Der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden in der Landwirtschaft ist nur noch unter strengen Auflagen gestartet, die Verwendung von Fungiziden ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Wir fordern eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung ausschließlich gesundheitlich unbedenklicher Nahrungsmittel und eine gesetzlich verankerte Förderung der Vermarktung regionaler Produkte innerhalb Deutschlands. Landwirte müssen von ihren Erzeugnissen leben können. Wer biologische Nahrungsmittel herstellt und pflanzliche Erzeugnisse über Hofläden oder Handelsketten und Drittvermarkter verbreitet, wird steuerlich entlastet. Eine höhere Besteuerung von pflanzlichen Getränken aus Soja, Mandeln, Haselnüssen, Hanf, Dinkel usw. ist zurückzunehmen.

5) Pelzfarmen und vergleichbare Anlagen sind in Deutschland künftig verboten. Dasselbe gilt für die Einfuhr von Tierfellen.
Der Import von Hunde-, Katzen-, Eichhörnchen-, Chinchilla-, Nerz-, Fuchs- und weiteren Tierfellen ist fortan ein schwerer Straftatbestand.

6) Die heimische Tierwelt unterliegt einem besonderen Schutzstatus vor Eingriffen wie der Hobbyjagd oder der Angelfischerei. Wir fordern einen nationalen Wildtierschutzplan und einen flächendeckenden Auf- und Ausbau von Wildtierauffangstationen zur Pflege von verletzten Wildtieren. Diese dienen auch der Aus- und Fortbildung von Tierpflegepersonal und als Forschungseinrichtungen. Singvögel und andere Vogelarten, inklusive der Stadttaube, werden durch lokale oder regionale Agenden und Maßnahmen geschützt.

7) Zirkustiere und Schausteller dürfen keine Dressuren mit Tieren mehr vorführen. Das Mittfüttern von Wildtieren ist solchen Unternehmen nicht mehr gestattet. Zoos und andere Tierparks unterliegen künftig strengen Auflagen und dürfen Tiere nur unter Aspekten des Artenschutzes mit dem Ziel der späteren Auswilderung aufziehen.

8) Tierschutz soll fester Bestandteil sämtlicher institutioneller Formen von Erziehung und Bildung sein: Kindergarten/Vorschule, Grundschule, Sekundarschulen, Hochschulen und Erwachsenenbildung, Kultur und Jugendkulturarbeit, Rehabilitation und Jugendhilfe, Seniorenbildung und Ausbildung/Weiterbildung.

9) Alternative Energien werden staatlich gefördert und die Nutzung subventioniert. Energie muss für jeden bezahlbar sein. Deutschland wird zum weltweiten Vorreiter in der Entwicklung und Erschließung solcher Energien und Ressourcen und bei der wirtschaftsbezogenen Umsetzung von nationalen Umweltschutzstandards als Motor für den technischen und humanen Fortschritt.

10) Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) muss attraktiver gestaltet werden. Hierzu wird ein Expertennetzwerk aufgebaut, welches einen umweltverträglichen, an städtebaulichen Erfordernissen und eng an das Berufsleben und Freizeitverhalten der Bevölkerung orientierten Nahverkehr entwickelt. Die Auslastung bereits vorhandener Strukturen soll verbessert werden. Die Tarifgestaltung der Tickets für den ÖPNV ist zu vereinfachen.